

Nachstehend wird die Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde, der Stadt Pirna sowie der beteiligten Gemeinde Dohma in der seit 25.06.2015 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde, der Stadt Pirna sowie der beteiligten Gemeinde Dohma vom 02.06.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 12/2015 am 24.06.2015.

Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde, der Stadt Pirna sowie der beteiligten Gemeinde Dohma (GeschOVwgem)

Vom 02.06.2015

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde (Große Kreisstadt Pirna) sowie der beteiligten Gemeinde (Dohma) hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 aufgrund von § 40 Abs. 1 Satz 2 sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 SächKomZG in der Fassung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) i.V.m. § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses
- § 3 Unterrichtung des Gemeinschaftsausschusses
- § 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

ZWEITER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

- § 5 Einberufung der Sitzung
- § 6 Aufstellen der Tagesordnung
- § 7 Beratungsunterlagen
- § 8 Ortsübliche Bekanntgabe

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

- § 9 Teilnahmepflicht
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- § 11 Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss
- § 12 Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses
- § 13 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses
- § 14 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses
- § 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 16 Redeordnung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Sachanträge
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 23 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 24 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- § 25 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

VIERTER ABSCHNITT

VOLLZUG DER BESCHLÜSSE, EINSPRUCH DER BETEILIGTEN GEMEINDE

- § 27 Vollzug der Beschlüsse
- § 28 Einspruch der beteiligten Gemeinde

DRITTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

- § 29 Schlussbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde (Große Kreisstadt Pirna) sowie der beteiligten Gemeinde (Dohma).

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der

erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden.

Es entsenden

die Große Kreisstadt Pirna

5 weitere Vertreter

die Gemeinde Dohma

3 weitere Vertreter.

§ 3

Unterrichtung des Gemeinschaftsausschusses

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat den Gemeinschaftsausschuss über alle wichtigen, die Verwaltungsgemeinschaft betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinschaftsausschuss möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der erfüllenden Gemeinde laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

(2) Die Unterrichtung des Gemeinschaftsausschusses nach Absatz 1 kann durch mündlichen Bericht oder eine Verwaltungsvorlage in einer Sitzung oder durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

§ 4

Anfragen

(1) Ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses kann in allen Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass der Gemeinschaftsvorsitzende den Ausschuss informiert und diesem Akteneinsicht gewährt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses kann an den Gemeinschaftsvorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinschaft richten. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen nicht überschreitet, zu erfolgen. Ist im Einzelfall eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird eine Zwischennachricht erteilt.

(3) Schriftliche Anfragen sind dem Gemeinschaftsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(4) Mündliche Anfragen können im Rahmen eines dafür vorzusehenden Tagesordnungspunktes an den Gemeinschaftsvorsitzenden gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Gemeinzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dass die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, hat die Verwaltung auf Verlangen der Fragestellenden näher zu begründen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinschaftsausschuss, ob ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinschaftsausschuss im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

ZWEITER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

§ 6

Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsausschuss beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Gemeinschaftsvorsitzende hat auf die regelmäßigen Sitzungen durch eine monatliche Bekanntmachung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft den Gemeinschaftsausschuss schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinschaftsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses sind verpflichtet, dem Gemeinschaftsvor-

sitzenden unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine E-Mail-Adresse mitteilen, an welche die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Die Empfangenden sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinschaftsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinschaftsausschuss ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen, wenn der Gemeinschaftsausschuss den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses fallen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Nichtöffentlichkeit von Beschluss- und Informationsvorlagen ist schriftlich zu begründen.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 handelt.

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinschaftsvorsitzenden nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung des Gemeinschaftsvorsitzenden liegt vor, wenn die

Beratungsunterlagen im Bürgerinformationssystem zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Gemeinschaftsvorsitzenden rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinschaftsausschusses in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Gemeinschaftsvorsitzenden mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses haben alle Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger Genehmigung der Mitglieder des Ausschusses zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss

(1) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Der Gemeinschaftsausschuss wählt einen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Ausschusses. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann die Verhandlungsleitung an ein Mitglied des Ausschusses abgeben.

(3) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden führt sein Stellvertreter den Vorsitz. Ist der gewählte Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden auch sein Stellvertreter verhindert, hat der Ausschuss unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Ausschusses die Aufgaben des Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden wahr.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Gemeinschaftsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinschaftsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinschaftsausschuss nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinschaftsausschuss auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Sind auch der Gemeinschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinschaftsausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zur Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt, schließt der Gemeinschaftsvorsitzende den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses

(1) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses ein Tatbestand vor, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, ist dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Gemeinschaftsvorsitzenden mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf die befangene Person im Gästebereich Platz nehmen.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinschaftsausschuss, und zwar in Abwesenheit der betroffenen Person.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses

(1) An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses können die Beigeordneten und die Stadträte der erfüllenden Gemeinde sowie die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinde, die keine ordentlichen Mitglieder sind, teilnehmen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinschaftsausschuss betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Ausschusses einzelnen Bediensteten der erfüllenden Gemeinde übertragen; auf Verlangen der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses muss er diese zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsausschuss kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinschaftsausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Ausschuss, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen.

§ 17

Redeordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst die bericht-erstattende Person das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ausschusses gleichzeitig, so bestimmt der Gemeinschaftsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Innerhalb der Beratung darf das Wort nur ergriffen werden, wenn es vom Gemeinschaftsvorsitzenden erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen; er kann ebenso den Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten der erfüllenden Gemeinde oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder durch das Heben beider Hände angezeigt werden. Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Redeliste,
- c) auf Verweisung an den Gemeinschaftsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragstellenden und dem Gemeinschaftsvorsitzenden erhält je ein Vertreter der erfüllenden und ein Vertreter der beteiligten Gemeinde Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinschaftsausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinschaftsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Redeliste darf erst gestellt werden, wenn je ein Vertreter der erfüllenden und ein Vertreter der beteiligten Gemeinde Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder des Ausschusses zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste vorgemerkt sind.

§ 19

Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen

einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der erfüllenden oder der beteiligten Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinschaftsausschuss beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Ausschuss beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

(1) Die Vertreter einer Gemeinde können nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Karten- oder Handzeichen, soweit nicht der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Gemeinschaftsvorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Wird das Ergebnis der Abstimmung von einem Mitglied des Ausschusses angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei ist das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Gemeinschaftsvorsitzenden bereitzuhalten. Jede Person, die sich beworben hat, wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ausschuss bestellten Mitgliedes oder eines Bediensteten der erfüllenden Gemeinde das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinschaftsausschuss bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinschaftsausschuss hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Gemeinschaftsvorsitzende oder in seinem Auftrag ein Bediensteter der erfüllenden Gemeinde stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ausschussmitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ausschusses im Beratungsraum aufhalten. Zuhörende, die sich ungebührlich benehmen und sonst die Würde der Versammlung verletzen, können vom Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Ausschusses unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Gemeinschaftsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er kann Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörenden untersagen.

§ 24

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Gemeinschaftsvorsitzende zur Sache rufen.

(2) Personen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Ausschuss beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Gemeinschaftsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Person bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Gemeinschaftsvorsitzende dieser das Wort entziehen, wenn der Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gegeben ist. Ihr darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) In den Sitzungen sind die Werbung und das Mitführen von Demonstrationsmitteln oder -gegenständen untersagt.

§ 25

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ausschusses vom Gemeinschaftsvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinschaftsausschuss ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 17 an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. Art der Sitzung,
2. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
3. Öffentlichkeit und deren Einschränkung,
4. den Namen des Gemeinschaftsvorsitzenden,
5. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
6. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
7. die Namen der anwesenden sachkundigen Einwohner sowie Sachverständigen,
8. die Namen der Bediensteten, insbesondere des Schriftführers,
9. die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung),
10. Berichte des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 3 GeschOVwgem
11. Mitteilungen von Mitgliedern nach § 14 Abs. 1 GeschOVwgem wegen Befangenheit,
12. Anträge im Wortlaut,
13. Anfragen,
14. Ordnungsmaßnahmen des Gemeinschaftsvorsitzenden,
15. die Beschlüsse im Wortlaut und die wesentlichen Diskussionsbeiträge und
16. Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Gemeinschaftsvorsitzende und jedes Mitglied des Ausschusses können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Gemeinschaftsvorsitzenden bestimmt wird und Bediensteter der erfüllenden Gemeinde ist.

(4) Die Niederschrift ist vom Gemeinschaftsvorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Ausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Mitglieder werden vom Ausschuss bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ausschuss.

(6) Mehrfertigungen der Niederschriften werden an den Bürgermeister der beteiligten Gemeinde zur dienstlichen Verwendung übersandt.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist der Einwohnerschaft der beteiligten und der erfüllenden Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Ausschusses noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinschaftsausschuss in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Gemeinschaftsvorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER ABSCHNITT

VOLLZUG DER BESCHLÜSSE, EINSPRUCH DER BETEILIGTEN GEMEINDE

§ 28

Vollzug der Beschlüsse

Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses. Verzögert sich die Durchführung eines Beschlusses, hat der Gemeinschaftsvorsitzende den Gemeinschaftsausschuss über den Grund der Verzögerung und die zu erwartende Verzögerungszeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 29

Einspruch der beteiligten Gemeinde

(1) Die beteiligte Gemeinde kann gegen Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses binnen drei Wochen nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinschaftsausschuss Einspruch einlegen, wenn diese Beschlüsse für die beteiligte Gemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Auf den Einspruch hat der Gemeinschaftsausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch gilt als zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss in einer erneut einberufenen zweiten Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsKomZG).

DRITTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Ausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinschaftsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde – Große Kreisstadt Pirna – sowie der beteiligten Gemeinde - Dohma vom 02.03.2000 außer Kraft.